

Schweizerische Gesandtschaft
in Österreich
Prinz-Eugenstrasse 7

P.B. Nr. 1

dodis.ch/2658

Peter Anton Feldscher an Max Petitpierre, 16. Januar 1947

Ich beehre mich, Ihnen in der Folge eine Darstellung über die «Entnazifizierung» in Österreich zu geben, die mit dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes in Kürze eine endgültige gesetzliche Regelung erfahren wird.⁸³⁶

Nach der Wiedererstehung der österreichischen Republik wurde die Säuberung des politischen und wirtschaftlichen Lebens von allen nationalsozialistischen Einflüssen mit Hilfe folgender Gesetze eingeleitet:

1. das Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945.
2. das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945, mit besonderen Massnahmen gegen die NSDAP, ihre Wehrverbände (SA, SS, NSKK,⁸³⁷ NSFK⁸³⁸), ihre angeschlossenen Verbände, sowie gegen deren Mitglieder.
3. Wirtschaftssäuberungsgesetz
4. Wohnungsanforderungsgesetz
5. Arbeitspflichtgesetz

Die Anwendung dieser Gesetze stiess wegen der gleichzeitig verlaufenden Aktionen der vier Besetzungsmächte auf vielfache Schwierigkeiten. Das Verbotsgesetz wurde z.B. nur in Wien, Niederösterreich und im Burgenland, also in der sowjetrussischen Zone angewendet, während die andern Besetzungsmächte sich vorbehalten, nach eigenen Richtlinien vorzugehen. Erst im Laufe des vergangenen

836 Winfried R. Garscha (Mitarb. Claudia Kuretsidis-Haider), Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1993; Sebastian Meissl (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft u. Kunst Wien, März 1985, Wien 1986; Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien 1981.

837 Nationalsozialistisches Kraftfahr-Korps, paramilitär. NSDAP-Wehrvbd.

838 Nationalsozialistisches Flieger-Korps, paramilitär. NSDAP-Wehrvbd.

Jahres wurden gewisse Kompetenzen an die österreich. Behörden abgetreten. Die drei politischen Parteien in Österreich beschlossen am 25. Februar 1946, eine einheitliche Gesetzgebung auszuarbeiten, die von allen Besetzungsmächten anerkannt die einzige Grundlage zur Ausschaltung des Nationalsozialismus' bilden sollte. Der Hauptausschuss des Nationalrates konnte am 20. Juli 1946 dem Parlament den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) unterbreiten, das am 24. Juli genehmigt wurde.

Dieses Gesetz unterwirft alle Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder ihren Wehrverbänden angehört haben, der Registrierungspflicht, wobei die zu Verzeichnenden die Meldung selber erstatten müssen. Von der Registrierung sind ausgenommen:⁸³⁹

1. Parteianwärter, deren Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen abgelehnt worden war.
2. Parteimitglieder, Angehörige der SA und Parteianwärter, die aus politischen Gründen vor dem 1. Januar 1945 entweder ausgeschlossen wurden oder ausgeschieden sind.
3. Parteimitglieder und Parteianwärter, die sich aus politischen Gründen während der nationalsozialistischen Herrschaft in Haft von mindestens 1 Woche waren.
4. Personen, die lediglich einer Betriebs-SA oder SA-Wehrmannschaft angehört haben.
5. Personen, die mit der Waffe in der Hand in den Reihen der alliierten Armeen gekämpft haben.

Die Zugehörigkeit zur österreichischen Widerstandsbewegung wird somit nicht als Ausnahme-Grund betrachtet. Immerhin behält sich die Regierung vor, gewisse Personen von der Registrierungspflicht zu befreien.

Das Nationalsozialistengesetz unterscheidet innerhalb der Registrierten zwischen den sogenannten Kriegsverbrechern, den belasteten und minderbelasteten Nationalsozialisten.

Folgende Personen sollen als «Kriegsverbrecher» gelten:

1. Personen, die gegenüber Angehörigen der mit Deutschland im Kriege befindlichen Heere oder gegenüber der Zivilbevölkerung der von Deutschland besetzten Länder Handlungen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und des Völkerrechtes begangen haben, wobei ein erhaltener Befehl keinen Straferentschuldigungsgrund darstellt.

839 Einschließlich der «ruhenden» Mitgliedschaften für Wehrmacht u. Hilfsdienste betrug die Anzahl der NSDAP-Mitglieder im März 1943 genau 693'007 Personen; 1939 waren es 221'017; die Anzahl der SS-Mitglieder belief sich 1944 auf 20'309; 1939 waren es 11'560. – Gerhard Jagschitz, Von der «Bewegung» zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945, in: NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945, S. 505 f.

2. Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP vom Kreisleiter⁸⁴⁰ an aufwärts, Reichsstatthalter,⁸⁴¹ Reichsverteidigungskommissare,⁸⁴² Führer der SS und Waffen-SS vom Standartenführer⁸⁴³ an aufwärts;
3. Kriegshetzer
4. Personen, die sich Quälereien und Misshandlungen unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt hatten zu Schulden kommen lassen, insbesondere die in Konzentrationslagern tätigen Personen;
5. Personen, die sich unter Ausnützung der nationalsozialistischen Herrschaft missbräuchlich bereichert hatten;
6. Denunzianten;
7. Personen, die eine gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zu Gunsten der NSDAP vorbereitet oder gefördert hatten (Hochverräter);
8. Personen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft Österreicher enteignet, ausgesiedelt oder umgesiedelt hatten.

Das Strafmass bewegt sich entsprechend der Schwere des Verbrechens zwischen 5 Jahren schwerem Kerker und dem Tode, wobei nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf Einziehung des gesamten Vermögens verzichtet werden soll. Zur Beurteilung dieser Verbrechen bestehen besondere Gerichtshöfe, die «Volksgerichte», die auf dem Verordnungswege näher geregelt werden.

Als belastete Nationalsozialisten sollen folgende Personen gelten:

1. Hoheitsträger der NSDAP vom Zellenleiter⁸⁴⁴ an aufwärts
2. Angehörige der SS
3. Angehörige der SA, des NSKK und des NSFK, vom Sturmführer⁸⁴⁵ an aufwärts
4. Funktionäre sonstiger Verbände, die einen dem Kreisleiter entsprechenden Rang bekleideten
5. Personen, die für ihre Tätigkeit mit dem «Blutorden vom 9. November 1923»,⁸⁴⁶ dem «Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP»,⁸⁴⁷ einer Dienstauss-

840 Ltr. eines NSDAP-Kreises mit eig. Dienststelle, «Kreisleitung», innerhalb eines NSDAP-Gaus, unterstand dem jeweiligen GLtr.

841 7.4.1933 im Zuge der «Gleichschaltung» der dt. Länder eingeführtes Amt, dessen Inhaber «für die Beobachtung der vom RK aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen» hatte; zu den Aufgaben der 22 GLtr. gehörten ferner Ernenn. u. Entl. von Staatsbeamten, Ausfertigung u. Verkündigung von Landesgesetzen.

842 1.9.1939 geschaffenes Amt, das den GLtr. in Zusammenarbeit mit den Wehrkreisbefehlshabern die Organisation der gesamten Zivilverteidigung übertrug.

843 Dem Wehrmachtrang eines Obst. vergleichbar.

844 NSDAP-Beauftragter für mehr. Wohnblöcke, stand rangmäßig über dem Blockwart u. unter dem Ortsgruppenltr., dem er zu berichten hatte.

845 Niedrigster SA-Offiziersrang, vergleichbar dem Rang eines Leutnants.

846 9.11.1933 zum zehnten Jahrestag des sog. «Hitler-Putschs» gestiftetes Ehrenzeichen für die überlebenden «Mitkämpfer», wdh. «Blutorden» genannt, später auch Verleihung an Tln. des österr. Juliputschs 1934 u. an solche NSDAP-Mitglieder, die zum Tode verurteilt u. danach zu

zeichnung der NSDAP oder dem «Goldenen Ehrenzeichen der Hitlerjugend»⁸⁴⁸ ausgezeichnet worden waren.

6. Personen, die als «Illegale» oder «Kriegsverbrecher» verurteilt worden sind. Zu Ziffer 6 ist zu bemerken, dass gemäss den Paragraphen 10–12 des Nationalsozialistengesetzes alle Personen, die sich in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 für die nationalsozialistische Bewegung betätigt oder verbotswidrig einem der Wehrverbände der NSDAP angehört haben und von der NSDAP später als «Alter Kämpfer» oder «Altparteigenosse» anerkannt worden sind, Hochverrat begangen haben. Eine Verfolgung soll jedoch nur von Fall zu Fall stattfinden, besonders dann, wenn sich der «Illegale» nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nationalsozialistisch betätigt oder irgendwelche Verbrechen verübt hat oder wenn die Bundesregierung bei Überhandnehmen hochverräterischer Umtriebe eine allgemeine Strafverfolgung anordnet. Es war dem Gesetzgeber klar, dass nicht rund 200'000 «Illegale» wegen Hochverrats verurteilt werden können. Einerseits würden die Gefängnisse hiezu nicht ausreichen, andererseits muss der besonderen innenpolitischen Situation der Jahre vor 1938 in vernünftiger Weise Rechnung getragen werden.

Alle registrierten Nationalsozialisten, die nicht unter die Kategorie der Belasteten fallen, gelten als minderbelastet.

Die Sühnefolgen treffen nun besonders die Gruppe der Belasteten sehr schwer. Sie unterliegen einer einmaligen «Sühneabgabe», die bei einem Vermögen von S 10'000.- 20 % beträgt und bei einem Vermögen von über S 250'000.- den Satz von 50 % ausmacht. Die «laufende Sühneabgabe» besteht in einer zusätzlichen Lohnsteuer von 20 % und in einer besonderen Abgabe vom Ertrage der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter, die ebenfalls 20 % beträgt. Ferner haben die Belasteten aus allen öffentlichen Ämtern ohne Ansprach auf Pensionszahlung auszuscheiden, sind in der gesamten Wirtschaft von den leitenden Posten ausgeschlossen, können kein Grossunternehmen führen, nicht den Beruf eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Gebäudeverwalters ausüben, kein Theater-, Konzert- und Kinounternehmen leiten, auch nicht als Rechtsanwalt oder Patentanwalt und bis zum 20. April 1950 weder als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker tätig sein, noch das Gast- und Schankgewerbe und den Grosshandel mit Lebensmitteln betreiben. Sie sind von der Presse und vom Filmverleihgewerbe ausgeschlossen, unterstehen den Gesetzen über Wohnungsanforderung, Wirtschaftssäuberung und Arbeitspflicht. Schliesslich sind sie bis 30. April 1950 vom aktiven und passiven Wahlrecht in

lebensl. Haft begnadigt worden waren, zul. auch an Parteiangehörige, die Haftstrafen von mehr als einem Jahr verbüßt hatten; insgesamt wird die Anzahl der «Blutordensträger» auf 6'000 Personen geschätzt.

847 Bekannt als «Goldenes Parteiabzeichen», dritthöchste NSDAP-Auszeichnung nach dem «Deutschen Orden» u. dem sog. «Blutorden», Stiftung durch Hitler 9.11.1933, Verleihung an Parteigenossen mit Mitgliedsnummer unter 100'000 bzw. Parteizugehörigkeit 1925 u. ff.

848 1934 eingeführte Auszeichnung, wurde ca. 120'000 mal verliehen.

einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und vom Amte eines Geschworenen ausgeschlossen; auch können sie bis zu diesem Datum keiner politischen Partei angehören. Das Gesetz enthält noch weitere Einschränkungen, insbesondere für freischaffende Künstler, Musiker, Schauspieler usw., sowie für die Studenten, die bis zum 30. April 1950 vom Hochschulstudium ausgeschlossen werden können (s. im Einzelnen § 18 des Nationalsozialistengesetzes).

Die Beschränkungen, denen die Minderbelasteten unterworfen sind, werden im § 19 des Gesetzes aufgeführt und treffen besonders die Hochschullehrer, Beamten, Industrielle usw.

Nach § 27 kann der Bundespräsident Ausnahmen von diesen Sühnefolgen bewilligen, wenn der Betreffende seine Parteizugehörigkeit niemals missbraucht hat, mit Sicherheit auf seine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich geschlossen werden kann und die Ausnahme im öffentlichen Interesse oder sonst aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund gerechtfertigt erscheint. Einen solchen Grund stellt insbesondere die kämpferische Teilnahme an der Widerstandsbewegung dar.

Das Nationalsozialistengesetz wurde nach seiner Genehmigung durch das Parlament dem Alliierten Rat unterbreitet, der sich wegen des Charakters eines Verfassungsgesetzes ausdrücklich dazu äussern musste. Im Laufe des Herbstes vernahm man, dass der Rat verschiedene Abänderungen vorbereite, jedoch nicht zu einer raschen Einigung kommen werde. Besonders sei der Druck der russischen Vertreter stark, die sich immer wieder beschwerten, dass die Entnazifizierung von den österreichischen Behörden nicht mit der nötigen Ernsthaftigkeit betrieben werde und Österreich kaum als «demokratisches» Land bezeichnet werden könne. Auch die Franzosen brächten verschiedene Zusatzanträge ein, während die amerikanischen und britischen Vertreter einverstanden seien, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen und Abänderungen, falls sie sich als notwendig erweisen sollten, später zu verfügen. Dieser Standpunkt drang indessen nicht durch und der Alliierte Rat versuchte weiterhin in langwierigen Beratungen zu einem Ergebnis zu gelangen.

In einer am 25. Oktober 1946 in der Tagespresse veröffentlichten Note, die der Bundeskanzler wenige Tage zuvor an den Präsidenten des Alliierten Rates gerichtet hatte, wurde der Rat dringend gebeten, dem bereits am 24. Juli 1946 gefassten Gesetzesbeschluss so bald als möglich die Zustimmung erteilen zu wollen. Dieses Gesetz stelle das Ergebnis gründlicher Parteiverhandlungen dar, die es auf der einen Seite ermöglichen sollen, wirksame Schutz- und Sicherungsmassnahmen gegen den Nationalsozialismus als solchen zu treffen und auf der andern Seite die belasteten von den minderbelasteten Nationalsozialisten zu trennen und der grossen Masse der blossen Mitläufer den Weg zurück zu einer demokratischen Gemeinschaft zu weisen. Auf das hin dauerte es weitere 2 Monate, bis der Alliierte Rat endlich am 15. Dezember die Abänderungen bekanntgab, die am Gesetz vorgenommen werden müssten, um ihm die Zustimmung des Rates zu sichern. Seither ist die Bundesregierung mit der Ausarbeitung des endgültigen Gesetzestextes

beschäftigt. In der Ministerratsitzung vom 7. Januar 1947 teilte der Bundeskanzler mit, dass die über 90 Abänderungen eine vollständige Neufassung des Gesetzes notwendig machten. Der Nationalrat werde sobald als möglich darüber berichten.

Es handelt sich um folgende wichtige Abänderungen:

1. Die Registrierungspflicht erhält insofern eine Ausdehnung, als nun nicht nur die Mitglieder der NSDAP und ihrer Wehrverbände registriert werden müssen, sondern alle Personen, welche «die Ziele des Nationalsozialismus aktiv gefördert und seine Grundsätze verbreitert haben», sei es durch Verfassung von Druckschriften oder durch Innehabung führender Stellungen in Industrie-, Handels-, und Finanzunternehmen. Dies hat zur Folge, dass weitere Teile der Bevölkerung, die bisher von der Entnazifizierung verschont geblieben waren, als Minderbelastete zur Sühneleistung herangezogen werden. Auf Grund welcher Kriterien die Registrierungspflicht festgesetzt werden wird, und welche Behörde hierüber zu entscheiden hat, wird vermutlich im endgültigen Gesetzestext ausgeführt werden.

2. Während der Kreis der Minderbelasteten sonst keine weitere Ausdehnung erfährt, sollen nun auch alle Ortsgruppenleiter und Untersturmführer (die unterste Charge bei den Wehrverbänden), sowie alle Angehörige der Gestapo und des SD,⁸⁴⁹ die im Gesetzesentwurf nicht besonders erwähnt worden waren, sondern unter die Kategorie der SS fielen, und darüber hinaus alle «Kollaborateure», vorallem Personen, die mit der Gestapo und dem SD zusammengearbeitet hatten, als Belastete den schweren Sühnefolgen unterstehen.

3. Auch das Wahlrecht erfährt gewisse Abänderungen, indem die Belasteten das passive Wahlrecht in gesetzgebenden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Lebensdauer, das aktive Wahlrecht bis zum 30. April 1950 verlieren. Den Minderbelasteten wird das aktive Wahlrecht überhaupt nicht aberkannt, dagegen das passive bis zum 30. April 1950.

4. Die Sühneabgaben werden wesentlich verschärft. Die Belasteten haben bei S 200'000.- – 250'000.- Vermögen 55 % abzuführen, was sich bei Vermögen über S 350'000.- bis zu 70 % steigert. Die Erschwerungen sind für die Minderbelasteten entsprechend.

5. Die Ausnahmen von der Sühnepflicht werden wesentlich eingeschränkt und die Bestimmungen über die Berufssperre bedeutend erweitert und verschärft.

6. Der Alliierte Rat erachtet es als notwendig, die Institution von «Anhaltelagern» für besonders belastete Personen einzuführen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit als geboten erscheint. Es bedarf hierzu einer Entscheidung des Volksgerichtshofes, der jedoch nicht mehr als 2 Jahre Aufenthalt verhängen kann.

⁸⁴⁹ Sicherheitsdst. des Reichsfhr. SS, 1931 ggr. als NSDAP-Nachrichtendst. zur Überwachung innerparteil. Gegner, 1934 u. ff für die Ermittlung von Gegnern des NS-Regimes u. für die Volksüberwachung zust., 1944 ca. 6'500 hauptamtl. Mitarbeiter.

Dieses Gesetz hat bisher nur die ungeteilte Zustimmung der Kommunisten gefunden. Diese vertreten immer wieder die Ansicht, dass das Gesetz eine minimale Grundlage zur erfolgreichen Bekämpfung des Nationalsozialismus' darstelle. Die bisher geübte Praxis sei durch bedenkliche Milde gekennzeichnet. Man dürfe nicht vergessen, dass ein grosser Teil des österreichischen Volkes vorbehaltlos der deutschen Kriegführung zugestimmt habe und sich so am Unglück von Millionen mitschuldig gemacht habe.

Wenn Österreich wirklich als freies demokratisches Land wiedererstehen solle, so müsse dieses kranke Glied an seinem Körper erbarmungslos entfernt werden.

Die überwiegende Mehrheit des Volkes verfolgt die Polemik der Kommunisten indessen mit einiger Skepsis. Man ahnt, dass sie die Entnazifizierung zum Vorwand nehmen, um den Kreis der «faschistischen Elemente» möglichst weitzuziehen und als Gegner ihrer Politik auszuschalten. Die Ausdehnung des Nationalsozialistengesetzes auf Nichtparteimitglieder, welche die Partei gefördert und unterstützt haben, geht ohne Zweifel auf den kommunistischen, lies russischen, Einfluss zurück. Jedermann ist sich darüber im Klaren, dass die Macht des Nationalsozialismus' gründlich gebrochen werden muss, soll die Österreichische Republik wirklich Aussicht auf Bestand haben. Mit dem Nationalsozialistengesetz werden aber nach Ansicht vieler die Nationalsozialisten neuerdings zu einer Gemeinschaft zusammengeführt, nachdem diese nach dem schmachvollen Zusammenbruch der Partei im Frühjahr 1945 jeglichen Zusammenhalt verloren hatten: Man muss sich vor Augen halten, dass bisher 536'660 Nationalsozialisten registriert wurden, von denen 377'266 Parteigenossen, 122'543 Parteianwärter, 22'729 Angehörige der SS und 61'198 Angehörige der SA waren. Zu diesen sind nun noch die «Förderer» zu rechnen, wodurch sich die Zahl der Minderbelasteten auf etwa 600'000 erhöhen wird. Als belastet werden rund 50'000 bis 70'000 Personen gelten. Wenn man bedenkt, dass sehr viele davon Familienversorger sind und nun einem völligen Ruin entgegengehen, so wird man gewisse Bedenken verstehen. Einer der leitenden Beamten der Staatspolizei wird nicht übertrieben haben, wenn er erklärte, dass mehr als ein Viertel des österreichischen Volkes durch das Gesetz in Mitleidenschaft gezogen würde.

Sehr häufig hört man auch die Ansicht, dass es nicht angehe, Menschen zur Rechenschaft zu ziehen, die in den Notzeiten der Jahre vor 1938 im Nationalsozialismus das einzige Mittel sahen, um der wirtschaftlichen Katastrophe Herr zu werden. Ohne Zweifel wies die illegale Bewegung zahlreiche Abenteuerer und unerfreuliche Elemente auf, sehr viele waren aber doch von guten Absichten geleitet und erstrebten das Wohl der Nation. Der heute angeprangerte Anschlussgedanke hat seine überzeugtesten Anhänger besonders im Lager der Sozialisten gehabt und ist als politische Bewegung innerhalb der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie eine geschichtliche Tatsache. Bundespräsident Dr. Renner hat sogar noch im Frühjahr 1938 vor der Volksabstimmung einem Journalisten erklärt, er werde auf die Frage, ob er für eine Vereinigung mit Deutschland sei, mit

Ja antworten.⁸⁵⁰ Niemand zweifelt daran, dass die Gewalttaten der nationalsozialistischen Machthaber eine gründliche Sühne verlangen und alle diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, die strafbare Handlungen begangen haben. Den meisten der einstmals für den Nationalsozialismus Begeisterten kann auch nicht der Vorwurf erspart bleiben, dass sie noch zu einem Zeitpunkt zu diesem Regime standen, als dessen Verwerflichkeit niemandem verborgen war. Das Motiv zu dieser Haltung war aber meist nichts anderes als Feigheit und Apathie. Zudem ist zu bedenken, dass ein Austritt aus der Partei regelmässig sehr schwere Konsequenzen hatte, denen sich ein Familienversorger oder Geschäfts- und Betriebsinhaber nicht unterziehen wollte. Diese Menschen müssen vom ethischen Standpunkt verurteilt werden; politische Sühnefolgen in dem vom Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Ausmass daran zu knüpfen, bedeutet jedoch nach Ansicht vieler ein Rückfall in totalitäre Gedankengänge, welche keine anders gearteten politischen Meinungen duldeten.

Auch von juristischer Seite werden manche Einwände laut. Die im Gesetz niedergelegte Klasseneinteilung verstosse gegen die Grundsätze wahrer Rechtsbeurteilung, indem dem subjektiven Tatbestand nicht Rechnung getragen werde. Die einzelnen Registrierten seien aus sehr verschiedenen Gründen zur Partei gekommen und dürften nicht alle über einen Kamm geschoren werden. Zwar würde eine individuelle Überprüfung die Gerichte in einem nie gekannten Umfange belasten und eine rasche Lösung des Problems unmöglich machen. Aber es liessen sich doch summarische Verfahren denken ähnlich wie in Deutschland, welche die Gefahr krasser Ungerechtigkeit ausschalteten.

Ferner stelle das Gesetz nachträglich Vergehen unter Strafe, die zur Zeit ihrer Begehung vom damaligen Staat geradezu gefordert worden seien. Man denke z. B. an die «Kriegshetzei», die allen denen vorgeworfen wird, die im Volke den Willen zur Weiterführung des Kampfes gestärkt haben. Sehr leicht verbreite sich auf diese Weise der Eindruck, als ob der heutige Staat früheren Vorbildern getreu die Andersdenkenden verfolge. Man müsse sich daher nicht verwundern, dass es Beamte gäbe, die sich bereits vor der Rache der heute Verfolgten fürchteten und das Nationalsozialistengesetz nur widerstrebend anwendeten.

850 «Das Unglück ist, daß Renner, wie auch Wildner [Clemens Wildner (1892–1965), Diplomat, Anm. d. Hg.] im Grunde ihres Herzens alte Großdeutsche sind ... Wenn der erste Kanzler des neuen Österreich [Mai 1945, Anm. d. Hg.] in seiner Rede an die Beamten des BKA sagt, es sei hart, die Anschlußidee endgültig begraben zu müssen, so ist das mehr als eine Entgleisung, es ist ein Symptom für ihre Einstellung, der im Unterbewußtsein der Ns. [Nationalsozialisten, Anm. d. Hg.] noch immer natürlicher erscheint, als unserer Österreichertum. Und weil sie innerlich immer noch großdeutsch fühlen, können sie sich nicht anders als klein und erbärmlich gegen die Alliierten benehmen; sie fühlen sich innerlich noch immer zu Großdeutschland gehörig und sohin als Besiegte.» – Schöner, Wiener Tagebuch 1944/1945, S. 235 u. ff [8.5.1945]; Ernst Panzenböck, Ein deutscher Traum. Die Anschlußidee und Anschlußpolitik bei Karl Renner und Otto Bauer, Wien 1985.

Aber auch aus anderen Gründen sei die Belastung dieses Gesetzes nur schwer zu tragen, wird gesagt. Den nationalsozialistischen Machthabern sei es gelungen, sehr viele fähige Leute auf ihre Seite zu ziehen, die besonders auf dem Gebiete der Wirtschaft erfolgreich gewirkt hätten. Zahlreiche Industrielleute, Ärzte, Rechtsanwälte, Professoren seien Mitglieder der NSDAP gewesen, im Glauben, dass der nicht-marxistische Sozialismus dieser Organisation dem Lande den sozialen Frieden und der Wirtschaft den ersehnten Aufstieg schenken werde. Alle diese Leute fehlten nun dem österreichischen Staate, der sich oft mit eher mittelmässigen Leuten begnügen müsse.

Besonderer Kritik sind die Massnahmen zur Säuberung der Universitäten ausgesetzt. Als im November vergangenen Jahres die Studenten der Wiener Universität zusammentraten, um die Vertrauensmänner der Studentenschaft zu wählen, kam es bei den Wahlversammlungen zu heftigen Polemiken zwischen ehemaligen Offizieren und Angehörigen der linksgerichteten Studenten-Organisationen, denen vorgeworfen wurde, sie seien Drückeberger und hätten die Desertion den Gefahren an der Front vorgezogen. Diese Aussprüche einzelner wurden von den kommunistischen und auch sozialistischen Blättern zum Beweis herangezogen, dass der Nazigeist nach wie vor an den Universitäten wuchere, die wie einst die Brutstätten faschistischer und militaristischer Gedankengänge seien. Die Kommunisten organisierten einen Protestzug, drangen in die Universität ein und verletzten einige Studenten erheblich. Auf das hin erliess der Bundesminister für Unterricht am 7. Dezember 1946 eine Verfügung, derzufolge eine Reihe von Personen sofort vom Studium ausgeschlossen wurden, so alle Funktionäre von nationalsozialistischen Organisationen, Führer der HJ, Angehörige der Gestapo usw. Andere sollten nur nach Überprüfung zum Studium zugelassen werden. Unter diesen sind auch sämtliche Offiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und die Träger hoher Kriegsauszeichnungen wie «Ritterkreuz»⁸⁵¹ und «Deutsches Kreuz».⁸⁵² So sehr die Öffentlichkeit die Aussprüche anlässlich der Wahlversammlungen verurteilt hat, so sehr ahnt sie die Gefahren, welche dem Staate aus der Vermehrung des akademischen Proletariates erwachsen. Auf die Frage des Londoner Nationalökonom Prof. Hajek,⁸⁵³ ob man mit dem Ausschluss der Offiziere und Dekorierten nicht

851 1.9.1939 von Hitler wiederbelebte Kriegsauszeichnung in der Nachfolge des von König Friedrich Wilhelm III. v. Preußen 1813 gestifteten «Eisernen Kreuzes», 1939–1945 in fünf Stufen ca. 8'400 mal verliehen; weil ohne Rangansetzen Offiziere wie Inhaber von Mannschaftsdienstgraden geehrt wurden, die populärste Ordenauszeichnung des «Dritten Reichs».

852 Dt. Kreuz in Gold oder Silber, 1941 gestifteter militär. Verdienstorden, rangmäßig zwischen dem Eisernen Kreuz I. Kl. u. dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz angesiedelt, in der goldenen Version rund 26'000 Mal verliehen.

853 Richtig: Hayek, Friedrich August v. * 8.5.1899 Wien, † 23.3.1992 Freiburg/Br.; Dr. jur., Dr. rer. pol.; 1927 Grdr. u. 1927–1931 Ltr. Österr. Inst. für Konjunkturforschung, 1929 Habil. Wien, 1931–1950 Londoner School of Economics, 1950–1962 Prof. für Sozialwissenschaften Chicago, 1962–1968 dgl. Freiburg/Br., 1974 Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften.

etwas weitgehe, antwortete anlässlich eines Abendessens der Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Dr. Krauland, in Gegenwart eines meiner Mitarbeiter, das Ganze sei eine Mache der Kommunisten, welche die Unterstützung der Russen genossen und das Akademikertum als solches zu treffen wünschten. [eingefügt: Nach neuesten Meldungen werden rund 20 % der Hochschüler vom Studium ausgeschlossen, «Wiener Kurier» vom 16. Januar 1947].

Diese Bemerkung und eine ausführliche Unterredung zweier meiner Mitarbeiter mit dem Generalsekretär der österreichischen Volkspartei, Dr. Fritz Bock,⁸⁵⁴ liessen keinen Zweifel, dass sich die österreichischen Behörden keinen Illusionen über die Auswirkungen des Nationalsozialistengesetzes hingeben. In seiner Neujahrsrede erklärte Bundespräsident Dr. Renner, es sei eine der wichtigsten Aufgaben des kommenden Jahres, einen beträchtlichen Teil des Volkes, der noch abseits stehe, zurückzugewinnen. Als Bundespräsident gebe ihm die Verfassung das Recht der Begnadigung. Auch der zutiefst gefallene Staatsbürger bleibe für ihn Österreicher; er kenne keinen Ostrazismus.⁸⁵⁵ Der Bundespräsident bestätigte mit diesen Worten die Meinung weiter Kreise, die ihn als das vermittelnde Element, den alten weisen Mann schätzen, der alle politischen Stürme der vergangenen Jahrzehnte am eigenen Körper erlebt hat und daher wie kein zweiter dazu berufen ist, das Wort der Versöhnung auszusprechen. Sicher würde es die Regierung vorziehen, unter die Zeit der politischen Verfolgungen einen Strich zu ziehen und allen die Hand entgegenzustrecken, die sich keiner Verbrechen gegen das österreichische Volk schuldig gemacht haben und loyal am Wiederaufbau mitarbeiten wollen. Der Regierung aber sind die Hände gebunden. Das Nationalsozialistengesetz ist von den Alliierten als der Preis ausersehen worden, den Österreich für seine Anerkennung als souveräner Staat zu zahlen hat.

In einer Unterredung eines meiner Mitarbeiter mit dem französischen Vertreter im Politischen Direktorat der Alliierten Kommission, Minister Padovani, gab

854 Fritz Bock * 26.2.1911 Wien, † 12.12.1993 ebd.; Dr. jur.; 1934 stv. V.F.-Bundespropagandaltr., 1938 Verhft., 1938/39 KZ Dachau, Entl. wg. Haftunfähigkeit, 1939 u. ff. zeitw. Berufsverbot, «wehrunwürdig», Wirtschaftstreuhänder; 1946/47 Büroltr. ÖVP-Generalsekretariat, 1947–1953 ÖAAB-GSekr., 1952–1955 StsSekr. BM für Handel u. Wiederaufbau, 29.6.1956–19.4.1966 ebd. BMin., 19.4.1966–19.1.1968 kom. Ltr. BM für Handel, Gewerbe u. Industrie, 19.4.1966–19.1.1968 VK; 1948–1953 Generalrat OeNB, 1969–1989 AufsRvors. «Creditanstalt-Bankverein»; 1949–1953, 1956–1962 Abg. z. NR, ÖVP. – Fritz Bock, *Erinnerungen und Gedanken zum 35. Jahrestag der Zweiten Republik und zum 25. Jahrestag des Staatsvertrages*, in: *Neue Fakten zu Staatsvertrag und Neutralität*, Wien 1980, S. 95–106; Maria Sporrer/Herbert Steiner (Hg.), *Fritz Bock. Zeitzeuge*, Wien 1984.

855 Im Sinne von Scherbengericht, um unliebsame Bürger aus der Gemeinschaft auszuschließen; «Aus allen seinen Reden ist es deutlich zu spüren, daß er reuige Nazis gerne wieder in alle Stellungen einsetzen möchte, gute Österreicher aber, wenn sie einmal gegen die Sozialdemokraten gekämpft haben, als untragbar erklärt, mögen sie seither auch im KZ gelitten und für Österreichs Freiheit noch so viel geleistet haben!» – Schöner, *Wiener Tagebuch 1944/1945*, S. 237 f [9.5.1945].

dieser hierüber folgende wichtige Aufschlüsse: Es sei nicht zu bestreiten, dass die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung den Krieg an Seite Deutschlands widerspruchslos geführt habe, und man vergesse es in Frankreich nicht, dass die österreichischen Truppen wesentlich bei den Greueln in den besetzten Ländern beteiligt gewesen seien. Eine gründliche Kontrolle über die innenpolitische Entwicklung des österreichischen Staates entspreche daher einem natürlichen Bedürfnis der Alliierten nach Sicherheit. Allerdings gingen die Abänderungen des Gesetzes weiter als die französischen Vertreter es ursprünglich gewünscht hätten. Man dürfe nicht übersehen, dass die Russen von Anfang an versucht hätten, mit Hilfe dieses Gesetzes einen direkten Einfluss auf den aussenpolitischen Kurs Österreichs auszuüben und es in den Kreis der russisch-orientierten Donaustaaten hineinzuziehen. Die Entnazifizierung hätte das Mittel abgeben sollen, um alle Andersdenkenden aus dem öffentlichen Leben auszuschalten, wie es ja in allen Donaustaaten versucht werde. Die ständigen Pressepolemiken der kommunistischen Blätter, zuletzt in der russischen «Iswestija», abgedruckt in der «Österreichischen Zeitung» vom 31. Dezember 1946, sind hiefür ein genügender Beweis. Die Amerikaner und Engländer und natürlich auch die Franzosen hätten sich – immer noch nach Minister Padovani – diesen Plänen zäh widersetzt. Im Herbst vergangenen Jahres sei auf diesem Gebiet eine Versteifung der beidseitigen Ansichten eingetreten, sodass kaum Aussicht auf Einigung bestand. Nach der Rückkehr von General Clark im Monat November trat aber ein Umschwung in der Haltung der Amerikaner ein, die anscheinend die Weisung erhalten hätten, sich mit den Russen zu verständigen. So seien die Verhandlungen wieder in Fluss gekommen und unter weitgehenden Zugeständnissen der Amerikaner, denen sich die Engländer und Franzosen nicht entziehen konnten, zu einem für die Russen günstigen Ergebnis geführt worden. Das Gesetz sei ohne Zweifel sehr hart, und jeder wohlmeinende Betrachter der österreichischen Verhältnisse könne seine Auswirkungen nur mit Sorge erwarten. Dieser Weg sei aber der einzige gewesen, um auf internationalem Boden die Voraussetzungen für den Abschluss des Staatsvertrages zu schaffen. Das Nationalsozialistengesetz werde einen integrierenden Bestandteil des Staatsvertrages bilden, der auch die Anwesenheit einer alliierten Kontrollkommission regeln werde. Auf diese Weise hätten die Vertragsparteien die Möglichkeit zu intervenieren, wenn die Entnazifizierung nicht in gewünschter Weise vorgenommen werde.

Seither wartet das Volk auf das endgültige Inkrafttreten dieses Gesetzes, von dem man sich keine Lösung des schwersten Problems der österreichischen Innenpolitik verspricht. Man hofft, dass die Staatsführung nach dem Abzug der Besatzungstruppen Mittel und Wege finden werde, um die Gruppe der Mitläufer wieder als vollwertige Bürger in die Volksgemeinschaft zurückzuführen. Inzwischen gehen die Verhaftungen weiter, «mit monotoner Gleichmässigkeit beliefert die Polizeimaschine die Gefängnisse im ganzen Lande so fleissig mit Häftlingen, dass die Gefangenenhäuser schon lange an Überfülle leiden und auf den Tischen der Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Richter die Akten sich häufen. («Die Presse»

ÖSTERREICH ZWISCHEN DEN MÄCHTEN – BERND HAUNFELDER

288

vom 4. Januar 1947.) Nach einer Meldung der Austria-Press-Agentur («Österreichische Volksstimme» vom 31. Dezember 1947) sind beim Wiener Volksgericht noch 8'600 unerledigte politische Verfahren hängig. Im Jahre 1946 wurden ungefähr 1'500 Fälle durch Urteil erledigt. Rund 2'600 Beschuldigte befinden sich in Untersuchungshaft. Immer wieder trifft man Fälle, wo Häftlinge bereits unter nationalsozialistischer Herrschaft lange Monate in Konzentrationslagern verbracht haben. Das Häftlingsleben wird somit bei vielen eine neue Daseinsform, die der Wiedererrichtung des normalen bürgerlichen Lebens entgegensteht. Man möchte dem Lande wünschen, dass es dem Druck der Unversöhnlichen widersteht und zu einem inneren Frieden gelangt.

Beilagen